

Münsterberger Kreisblatt.

Stück 45.

Mittwoch, den 6. November

1889.

Militaria.

Die diesjährigen Herbst-Control-Versammlungen, zu welchen sich alle Reservisten, die zur Disposition der Ersatz-Behörden entlassenen und die zur Disposition der Truppentheile beurlaubten Mannschaften, sowie diejenigen Landwehr-Mannschaften, welche in der Zeit vom 1. April bis Ende September 1877 eingetreten sind und daher diesen Herbst zur Landwehr II. Aufgebots ausscheiden, zu stellen haben, werden im Bezirk der ehemaligen Landwehr-Kompagnie, wie folgt abgehalten:

Heinrichau, den 13. November 1889,
Nachm. 2 Uhr,

Liebenau, den 14. November 1889,
Vorm. 9 Uhr,

Münsterberg, den 14. November 1889
(Schießhaus) Nachm. 2 Uhr.

Die betreffenden Mannschaften haben besondere Bestellungsordres nicht zu gewärtigen, vielmehr der hiermit ergehenden öffentlichen Bekanntmachung pünktlich Folge zu leisten.

Die zu einer Control-Versammlung einberufenen Personen des Beurlaubtenstandes sind während des betreffenden ganzen Tages als zum aktiven Heere gehörig anzusehen und deshalb den Vorschriften des Militär-Straf-Gesetzbuches unterworfen. Sämmtliche an den Control-Versammlungen theilnehmende Mannschaften haben ihren Militairpaß mitzubringen.

Königliches Bezirks-Commando Münsterberg.

[7022. 21. October.] Indem ich vorstehende Bekanntmachung hierdurch veröffentliche, beauftrage ich die Gemeinde- und Gutsvorstände, für baldige weitere Veröffentlichung resp. für rechtzeitige Beorderung der betreffenden Mannschaften zu den Controlversammlungen in geeigneter Weise Sorge zu tragen, da gemäß § 115,7 der deutschen Wehrrordnung Seitens des Königl. Bezirks-Commandos eine Beorderung nicht erfolgt.

[6391. 1. November.] Die Verhandlungen, welche von den Ortsarmenverbänden mit den Besuchern um Uebernahme der Fürsorge für hilfsbedürftige heimathlose Personen an den Landarmenverband eingereicht werden, waren größtentheils unvollständig, weshalb der Landarmenverband die Benutzung eines Formulars vorgeschrieben hat, welches in J. Troedels Buchdruckerei hier käuflich zu beziehen ist.

Ich mache hierbei auf die Vorschriften des § 57 des Krankenversicherungsgesetzes vom 15. Juni 1883, des § 8 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 und des § 11 des landwirthschaftlichen Unfallversicherungsgesetzes vom 5. Mai 1886 aufmerksam mit dem Bemerken, daß nach diesen Bestimmungen die von den Krankenkassen bezw. Berufsgenossenschaften zu zahlenden Entschädigungen auf die Armenverbände bis zu dem Betrage der geleisteten Armenunterstützung übergehen.

Hiernach ist in den Verhandlungen unter genauer Bezeichnung der betreffenden Klasse festzustellen, ob eine Verpflichtung der Krankenkasse bezw. Berufsgenossenschaft zur Kostenerstattung vorliegt; fernerhin sind bei Einreichung dieser Verhandlungen Vorschläge über die Höhe der zu bewilligenden Armenunterstützung zu machen, die jedoch nicht höher sein darf, als diejenigen Unterstützungen, welche die Ortsarmenverbände an die von ihnen zu unterstützenden Ortsarmen gewähren.

Endlich ist bei Einreichung von Liquidationen der Kur- und Verpflegungskosten für heimathlose Personen ein Attest des Anstaltsarztes darüber beizufügen, daß der Kranke als geheilt, oder gebessert oder ungeheilt aus der Krankenanstalt entlassen worden ist.

[4. November.] Die Legitimationen für Personen, die hier einen Paß nachsuchen, sind, wenn sie in Form eines amtlichen Attestes ausgefertigt werden, mit 1,50 M. stempelpflichtig, ebenso die zum Zweck der Erlangung eines Jagdscheines